

Abteilung A.:

Auskunft über Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Altona.

(Inhaltsübersicht und Sachverzeichnis siehe Abschnitt 5, Seite 1.)

1. Teil: Fürsorge für Erwachsene.

I. Abschnitt: Allgem. Bargeld- und Natural-Unterstützungen.

a) Durch die Stadt.

1. Armenverwaltung.

Einführung. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz macht es den Gemeinden zur Pflicht, jedem hilfsbedürftigen Deutschen Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

Aus diesem Grunde fordert es das Interesse der Armenverwaltung und der steuerzahlenden Bürger dringend, daß den Personen, die sich in Altona noch nicht ein volles Jahr aufhalten, jede Unterstützung von Privaten versagt wird.

Hieraus folgt, daß Hilfsbedürftige, die nicht zweifelsfrei ihren Wohnsitz in Altona haben, stets an die Armenverwaltung zu verweisen sind.

Die Armenkommission hat das gesamte städtische Armenwesen zu beaufsichtigen und zu verwalten. Die Büros befinden sich im neuen Rathaus I. Stock, Zimmer 52-68.

Vorsitzende: Senator Schöning, Senator Hintzpeter. Die Ausschüsse der Armenkommission. Mit einzelnen Zweigen der Verwaltungs-Angelegenheiten sind die nachstehend aufgeführten Ausschüsse betraut.

Die Armenkommission bildet durch Wahl aus ihrer Mitte fünf Ausschüsse, nämlich:

- 1. den Kassen-Ausschuß,
2. den Magazin-Ausschuß,
3. den Kranken-Ausschuß,
4. den Schul- und Erziehungs-Ausschuß,
5. den Ausschuß für Stiftungen und besondere Anstalten.

Der Kassen-Ausschuß erhebt von der Stadtkasse die erforderlichen Gelder bis zur Höhe der Armenkommission nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Summe, führt Rechnung über die gesamte Einnahme und Ausgabe des Armenwesens und zahlt nach Beschluß der Kommission den einzelnen Ausschüssen und Bezirksvorstehern ihren Bedarf aus.

Der Magazin-Ausschuß hat die zur Naturalunterstützung der Armen bestimmten Gegenstände anzuschaffen und zu verwalten. Er verwaltet ferner diejenigen Sachen, die dem Armenwesen anheimfallen. Er verfolgt aus dem Magazine die erforderlichen Gegenstände auf Anweisung der Kommission und auf Antrag der Bezirksvorsteher.

Der Kranken-Ausschuß vermittelt die Aufnahme von Kranken für Rechnung des Armenwesens in das städtische Krankenhaus und die Kinderhospitaler.

Schul- und Erziehungs-Ausschuß, siehe unter Allgemeine Fürsorge für unbemittelte Minderjährige.

Der Ausschuß für Stiftungen und besondere Anstalten hat die Anstalten des Armenwesens zu beaufsichtigen und zu verwalten.

Bezirksvorsteher und Pfleger. Die besondere Sorge für die nicht in den hiesigen oder auswärtigen Anstalten des Armenwesens untergebracht oder dem Schul- und Erziehungs-Ausschuß überwiesenen Pfleglinge wird durch Bezirksvorsteher und denselben zugeordnete Armenpfleger geübt.

Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger werden von den Stadtverordneten aus dem Kreise der hiesigen Ortsbewohner auf 6 Jahre gewählt. Die Bezirksvorsteher sind das bindende Glied zwischen der Armenkommission und den Armenpflegern.

Geschäftsgang. Niemand darf ohne vorhergegangene genaue Untersuchung seiner ganzen Lage und seiner Verhältnisse als Pflegling des Armenwesens aufgenommen werden. Der um Hilfe Nachsuchende wendet sich an den Vorsteher desjenigen Bezirks, in dem er wohnt. Dieser verweist den Bittsteller regelmäßig zunächst zwecks Aufnahme eines Abhörungsboogens an das Armenbüro. Den Abhörungsboogen übergibt der Vorsteher dem Pfleger, der sich sodann in die Wohnung des Armen begibt, um sich von der Wahrheit der Aussagen zu überzeugen und um über die Bedürftigkeit des sich Meldenden durch eigene Anschauung sich seine Ansicht zu bilden.

Berichtigungen, Anträgen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.

schläge hinsichtlich der Art und des Umfangs der Unterstützung. Findet der Pfleger bei seiner Untersuchung der Verhältnisse des Bittstellers die Not so dringend, daß die Entscheidung, ob Hilfe zu gewähren ist oder nicht, bis zur nächsten Bezirksversammlung nicht hinausgeschoben werden kann, z. B. handelt es sich um ärztliche Hilfe, Geburtshilfe, Arzneien, Bruchbänder, Beerdigung, so begibt er sich scheinungstreu zu seinem Bezirksvorsteher, um mit diesem über die sofortige Bewilligung des Notwendigsten zu beraten.

Art und Höhe der Unterstützungen. Die Bezirksversammlung beschränkt sich auf die Gewährung dessen, was zum Unterhalte des Armen unabwieslich nötig ist. An baren Unterstützungen erhält eine einzelne Person oder ein Familienhaupt höchstens 40 Pfg. und die übrigen Familienmitglieder höchstens 20 Pfg. täglich. Weitergehende Unterstützungen, sowie außerordentliche Bewilligungen, z. B. an Kleidung, Bettzeug, die an baren Werte die Summe von 9 Mark jährlich für die Person übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Armenkommission.

b) Durch kirchliche Organe.

1. Evangelische Kirchengemeinden.

Die in den Kirchen gesammelten und anderweit freiwillig gestifteten Gelder werden an die Hilfsbedürftigen in den einzelnen Gemeinbezirken verteilt. Ein Teil der Gaben wird für die Zwecke der Gemeindepflege und Krippe im Gemeindehause angewandt. Die Verwaltung liegt dem Kirchenvorstande ob.

2. Evangelisch reformierte Kirche.

Aus der Gemeindekasse werden wöchentlich ungefähr 15 hilfsbedürftige Gemeindeglieder mit je 2-3 Mark unterstützt. Außerordentliche Unterstützungen werden nur durch das Konsistorium bewilligt.

3. Mennoniten-Gemeinde.

Hilfsbedürftige Gemeindeglieder werden aus Gemeindegeldern unterstützt. Meldungen sind im Pastorat der Gemeinde, gr. Freiheit 75, vormittags 10-12 Uhr zu machen.

4. I. Baptistengemeinde.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

5. II. Baptistengemeinde.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder. Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindeglieder.

Zweck
a) Dur
b) du
c) dur
jähr
Über
sellschaftsv
verfügt die
1. ein
und
2. ein
des
üb
3. ein
Zw
Über
des Unterst
des jährlich
fügt werde
erreicht ha
Bishe
des Altona
Vorsü
Unter
Vorse
Gesch
Zweck
Beitr
Vorsü
straß 22.
Vorsü
Die b
der Regier
Zweck
helfend von
Beitr
Vorsü
Wegen
Zweck
Beitr
Vorsü
Zweck
Herbst ver
dienen.
Vorsü
Ein
von einer
im ü
Eisenb
(Wo
Sitz
präsident I
Zweck
einer Bezi
trauten Be
vorliegende
pflege, Stä
sie für Ü
Ferienkolon
Die s
ist Fräulei
Im A
erholungs
verpfligt v
den, deren
Gescl
der Königl
Vorsü
ihre Vertr
Gescl
I. Vorsitz
Obersekret
münstrab 8
Stift
Altona.
Kapit
Zweck
Zinsen der
Adm
II